

Energie  
braucht Impulse



## ODR Komfort

Allgemeine Preise und Bedingungen  
für die Grund- bzw. Ersatzversorgung  
ohne Lastgangmessung mit elektrischer  
Energie aus dem Niederspannungsnetz.

Ausgabe Januar 2012  
(ersetzt Ausgabe November 2011)  
Gültig ab 1. Januar 2012



**EnBW**

**ODR**

## Bester Service für Sie

### EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG

Unterer Brühl 2  
73479 Ellwangen  
Telefon 01802 637 637 1330\*  
Telefax 07961 82-1800  
[www.odr.de](http://www.odr.de)  
[info@odr.de](mailto:info@odr.de)

\*für nur 0,06 €/Verbindung aus dem deutschen Festnetz –  
Mobilfunk max. 0,42 €/Min

# Inhalt

---

---

## Allgemeine Hinweise

---

### 1 Erläuterungen zum Energiewirtschaftsgesetz

- 1.1 Grundversorgung
- 1.2 Ersatzversorgung

---

### 2 Bedarfsarten

- 2.1 Haushaltsbedarf
- 2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf
- 2.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf
- 2.4 Bedarfsart Wärmestrom
- 2.5 Mehrere Bedarfsarten

---

### 3 Übersicht und Preise der Grundversorgung

- 3.1 Preise für die Grundversorgung mit Strom ohne Schwachlastregelung
- 3.2 Preise für die Grundversorgung mit Strom mit Schwachlastregelung
- 3.3 Preise für die Grundversorgung mit Wärmestrom bei gemeinsamer Messung
- 3.4 Preise für die Grundversorgung mit Wärmestrom bei getrennter Messung
- 3.5 Sonstige Verrechnungspreise

---

### 4 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Mitteilungspflicht

---

### 5 Steuern, Abgaben und sonstige Preisbestandteile

- 5.1 Stromsteuer
- 5.2 Konzessionsabgabe
- 5.3 EEG- und KWKG -Umlagen
- 5.4 Umsatzsteuer

---

### 6 Stromkennzeichnung

## Allgemeine Hinweise

---

Die EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG, im Folgenden EnBW ODR genannt, bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2006 I S. 2391) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391)“ zu den nachstehenden Bestimmungen an. Des Weiteren fließen die Änderungen des neuen Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) in die Regelungen mit ein.

# 1 Erläuterungen zum Energiewirtschaftsgesetz

---

Am 13. Juli 2005 ist das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist neben der sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas auch die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs. Zusätzlich werden mit dem neuen Energiewirtschaftsgesetz Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt.

Kernstück des neuen EnWG ist die Trennung von Netzbetrieb und Strombelieferung. Die bisher zusammengefasste Anschluss- und Versorgungspflicht wurde in diesem Zuge aufgeteilt in eine Anschlusspflicht auf der Netzseite und eine Grundversorgungspflicht auf der Belieferungsseite.

## 1.1 Grundversorgung

Grundversorger ist jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) sowie Gewerbe- und Landwirtschaftskunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 Kilowattstunden.

Somit werden alle Kunden mit der Bedarfsart „Haushalt“ (siehe Ziffer 2.1) ohne Sondervertrag grundsätzlich nach den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung beliefert. Des Weiteren sind Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (siehe Ziffer 2.2 und 2.3) bis zu einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in der Grundversorgung. Soweit deren Jahresverbrauch 10.000 kWh übersteigt, werden diese Kunden von der EnBW ODR durch Sonderverträge beliefert.

Kunden mit beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bedarf, welche aufgrund ihres prognostizierten Jahresverbrauchs als grundversorgte Kunden eingestuft wurden, werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode in ein Sondervertragsverhältnis überführt, wenn die Abrechnung dieser vorangegangenen Abrechnungsperiode einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh ergibt. Die EnBW ODR wird den Kunden hierüber informieren.

Wärmestromkunden mit getrennter Messung, d.h. Kundenanlagen, die über einen separaten Zähler elektrische Energie für eine Speicherheizung, eine Wärmepumpe oder andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen beziehen, sind ohne Sondervertrag unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt.

Bei Wärmestromkunden mit gemeinsamer Messung, d.h. Kundenanlagen, die über einen gemeinsamen Zähler (Zweitartfzähler) elektrische Energie für eine Speicherheizung sowie den übrigen Strombedarf beziehen, ist die Bedarfsart für den Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (Haushalts-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbedarf) für die Zuordnung zur Grundversorgung maßgeblich.

Das heißt, Kunden mit der Bedarfsart Haushalt sind ohne Sondervertrag unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt. Für Kunden mit beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bedarf gilt die oben genannte Grenze der Stromabnahme für eine Zuordnung zur Grundversorgung.

## 1.2 Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im EnWG die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt.

Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d. h. Strombezug ohne Liefervertrag).

Des Weiteren fallen Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ersatzversorgung, sofern sie aus dem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen und nicht bereits einen anderen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt.

Für die Ersatzversorgung der EnBW ODR ohne Lastgangmessung gelten die gleichen Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung. Dabei kommt die StromGVV im durch § 3 StromGVV festgelegten Umfang zur Anwendung.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrags des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

## 2 Bedarfsarten

---

### 2.1 Haushaltsbedarf

Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke. Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt.

Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen und dergleichen). Es kommt der volle Grundpreis zur Anwendung.

### 2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich eines zugehörigen, über den selben Zähler versorgten Haushalts.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht und der Pilzanbau.

Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51 a des Bewertungsgesetzes überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

### 2.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

### 2.4 Bedarfsart Wärmestrom

Die Bedarfsart Wärmestrom ist der Bezug von elektrischer Energie zum Betrieb von Speicherheizungen, Wärmepumpen oder andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen zur Deckung des Raumwärmebedarfs.

### 2.5 Mehrere Bedarfsarten

Werden über die Anlage des Kunden mehrere Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

Überwiegt eine Bedarfsart eindeutig und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

Überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig und ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar, nimmt die EnBW ODR die Zuordnung zu einer Bedarfsart vor. Ist der Kunde mit dieser Zuordnung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

### 3 Übersicht und Preise der Grundversorgung

#### 3.1 Preise für die Grundversorgung mit Strom ohne Schwachlastregelung

Bei der Grundversorgung mit Strom ohne Schwachlastregelung wird jede bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrische Energie mit einem einheitlichen Verbrauchspreis abgerechnet. Der Strombezug wird in der Regel mit einem Eintarifzähler gemessen.

<b>ODR Komfort Haushalt ODR Komfort Landwirtschaft</b>		
<b>Eintarifzähler</b>	<b>bis 373 kWh/Jahr</b>	<b>ab 374 kWh/Jahr</b>
<b>Verbrauchspreis netto</b>	32,53	18,73
<b>Verbrauchspreis brutto<sup>1</sup></b> (Alle Werte in Cent/kWh)	<b>41,15</b>	<b>24,73</b>
<b>Grundpreis netto</b>	2,33	6,62
<b>Grundpreis brutto<sup>2</sup></b> (Alle Werte in €/Monat)	<b>2,77</b>	<b>7,88</b>

<sup>1</sup> Bruttopreise inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer und 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

<sup>2</sup> Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

<b>ODR Komfort Gewerbe</b>		
<b>Eintarifzähler</b>	<b>bis 455 kWh/Jahr</b>	<b>ab 456 kWh/Jahr</b>
<b>Verbrauchspreis netto<sup>1</sup></b>	32,53	21,23
<b>Verbrauchspreis brutto<sup>2</sup></b> (Alle Werte in Cent/kWh)	<b>41,15</b>	<b>27,70</b>
<b>Grundpreis netto</b>	2,33	6,62
<b>Grundpreis brutto<sup>3</sup></b> (Alle Werte in €/Monat)	<b>2,77</b>	<b>7,88</b>

<sup>1</sup> Nettopreise ohne Strom- und Umsatzsteuer.

<sup>2</sup> Bruttopreise inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer und 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

<sup>3</sup> Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

### 3.2 Preise für die Grundversorgung mit Strom mit Schwachlastregelung

Die Schwachlast- und Freigabezeiten sind gebietsweise unterschiedlich nach den Vorgaben des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers. Der Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (HT) und innerhalb der Schwachlastzeit (NT) wird mit einem Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten sind beim örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW ODR erhältlich.

<b>ODR Komfort Haushalt ODR Komfort Landwirtschaft</b>		
<b>Zweitarifzähler</b>	<b>bis 373 kWh/Jahr HT</b>	<b>ab 374 kWh/Jahr HT</b>
Verbrauchspreis HT netto	32,53	18,73
<b>Verbrauchspreis HT brutto<sup>1</sup></b> (Alle Werte in Cent/kWh)	<b>41,15</b>	<b>24,73</b>
Verbrauchspreis NT netto	13,23	13,23
<b>Verbrauchspreis NT brutto<sup>1</sup></b> (Alle Werte in Cent/kWh)	<b>18,18</b>	<b>18,18</b>
Grundpreis netto	4,20	8,49
<b>Grundpreis brutto<sup>2</sup></b> (Alle Werte in €/Monat)	<b>5,00</b>	<b>10,10</b>

<sup>1</sup> Bruttopreise inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer und 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

<sup>2</sup> Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

Der Verbrauch im HT ist für die Einstufung maßgeblich.

<b>ODR Komfort Gewerbe</b>		
<b>Zweitarifzähler</b>	<b>bis 455 kWh/Jahr HT</b>	<b>ab 456 kWh/Jahr HT</b>
Verbrauchspreis HT netto <sup>1</sup>	32,53	21,23
Verbrauchspreis HT brutto <sup>2</sup> (Alle Werte in Cent/kWh)	41,15	27,70
Verbrauchspreis HT netto <sup>1</sup>	13,23	13,23
Verbrauchspreis HT brutto <sup>2</sup> (Alle Werte in Cent/kWh)	18,18	18,18
Grundpreis netto	4,20	8,49
Grundpreis brutto <sup>3</sup> (Alle Werte in €/Monat)	5,00	10,10

<sup>1</sup> Nettopreise ohne Strom- und Umsatzsteuer.

<sup>2</sup> Bruttopreise inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer und 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

<sup>3</sup> Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

Der Verbrauch im HT ist für die Einstufung maßgeblich.

### 3.3 Preise für die Grundversorgung mit Wärmestrom bei gemeinsamer Messung

Die Schwachlast- und Freigabezeiten sind gebietsweise unterschiedlich nach den Vorgaben des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers. Der Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (HT) und innerhalb der Schwachlastzeit (NT) wird mit einem Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten sind beim örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW ODR erhältlich.

<b>ODR Komfort Haushalt WärmeKompakt ODR Komfort Landwirtschaft WärmeKompakt</b>		
<b>Zweitarifzähler Speicherheizung Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch</b>	<b>bis 373 kWh/Jahr HT</b>	<b>ab 374 kWh/Jahr HT</b>
Verbrauchspreis HT netto	32,53	18,73
<b>Verbrauchspreis HT brutto<sup>1</sup></b> (Alle Werte in Cent/kWh)	<b>41,15</b>	<b>24,73</b>
Verbrauchspreis NT netto	10,81	10,81
<b>Verbrauchspreis NT brutto<sup>1</sup></b> (Alle Werte in Cent/kWh)	<b>15,30</b>	<b>15,30</b>
Grundpreis netto	4,20	8,49
<b>Grundpreis brutto<sup>2</sup></b> (Alle Werte in €/Monat)	<b>5,00</b>	<b>10,10</b>

<sup>1</sup> Bruttopreise inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer und 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

<sup>2</sup> Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

Der Verbrauch im HT ist für die Einstufung maßgeblich.

<b>ODR Komfort Gewerbe WärmeKompakt</b>		
<b>Zweitarifzähler Speicherheizung Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch</b>	<b>bis 455 kWh/Jahr HT</b>	<b>ab 456 kWh/Jahr HT</b>
<b>Verbrauchspreis HT netto<sup>1</sup></b>	<b>32,53</b>	<b>21,23</b>
Verbrauchspreis HT brutto <sup>2</sup> (Alle Werte in Cent/kWh)	41,15	27,70
<b>Verbrauchspreis NT netto<sup>1</sup></b>	<b>10,81</b>	<b>10,81</b>
Verbrauchspreis NT brutto <sup>2</sup> (Alle Werte in Cent/kWh)	15,30	15,30
Grundpreis netto	4,20	8,49
<b>Grundpreis brutto<sup>3</sup></b> (Alle Werte in €/Monat)	<b>5,00</b>	<b>10,10</b>

<sup>1</sup> Nettopreise ohne Strom- und Umsatzsteuer.

<sup>2</sup> Bruttopreise inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer und 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

<sup>3</sup> Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

Der Verbrauch im HT ist für die Einstufung maßgeblich.

### 3.4 Preise für die Grundversorgung mit Wärmestrom bei getrennter Messung

Die Schwachlast- und Freigabezeiten sind gebietsweise unterschiedlich nach den Vorgaben des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers. Der Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (HT) und innerhalb der Schwachlastzeit (NT) wird mit einem Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten sind beim örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW ODR erhältlich.

Der Strombezug kann in Abhängigkeit der technischen Beschaffenheit der Anlage und den Vorgaben des Netzbetreibers sowohl durch einen Zweitarifzähler als auch durch einen Eintarifzähler erfolgen.

<b>ODR Komfort WärmeKompakt</b>	
<b>Eintarifzähler Speicherheizung Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch</b>	
Verbrauchspreis NT netto <b>Verbrauchspreis NT brutto<sup>1</sup></b> (Alle Werte in Cent/kWh)	10,81 <b>15,30</b>
Grundpreis netto <b>Grundpreis brutto<sup>2</sup></b> (Alle Werte in €/Monat)	6,62 <b>7,88</b>

<sup>1</sup> Bruttopreise inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer und 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

<sup>2</sup> Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

<b>ODR Komfort WärmeKompakt</b>	
<b>Zweitarifzähler Speicherheizung Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch</b>	
Verbrauchspreis HT netto <b>Verbrauchspreis HT brutto<sup>1</sup></b> (Alle Werte in Cent/kWh)	14,26 <b>19,41</b>
Verbrauchspreis NT netto <b>Verbrauchspreis NT brutto<sup>1</sup></b> (Alle Werte in Cent/kWh)	10,81 <b>15,30</b>
Grundpreis netto <b>Grundpreis brutto<sup>2</sup></b> (Alle Werte in €/Monat)	8,49 <b>10,10</b>

<sup>1</sup> Bruttopreise inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer und 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

<sup>2</sup> Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

## ODR Komfort WärmePro

<b>Wärmepumpen, unterbrechbare Verbrauchseinrichtung Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch</b>	
Verbrauchspreis netto	12,87
<b>Verbrauchspreis brutto<sup>1</sup></b> (Alle Werte in Cent/kWh)	<b>17,75</b>
Grundpreis netto	6,62
<b>Grundpreis brutto<sup>2</sup></b> (Alle Werte in €/Monat)	<b>7,88</b>

<sup>1</sup> Bruttopreise inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer und 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

<sup>2</sup> Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer sind gerundet.

### 3.5 Sonstige Verrechnungspreise

Falls zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen erforderlich sind, erhöht sich der zu zahlende Preis gemäß Ziffer 3.1, 3.2, 3.3 bzw. 3.4 wie folgt:

	netto	brutto
<b>Stromwandlersatz €/Jahr<sup>1</sup></b>	45,48	54,12

<sup>1</sup> Es werden im Standardfall drei Wandler je Messstelle benötigt.  
Bruttopreis inkl. 19 % Umsatzsteuer ist gerundet.

## 4 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Mitteilungspflicht

---

- 4.1 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGWV)“ und den „Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGWV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391)“ geregelt. Diese erhält der Kunde auf Wunsch kostenlos zugesandt.
- 4.2 Die EnBW ODR fordert die Kunden in der Regel einmal jährlich rechtzeitig vor dem Abrechnungstermin zum Ablesen des Stromzählers auf. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die EnBW ODR darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Wenn bis zur Rechnungsstellung kein Zählerstand vorliegt, wird der Stromverbrauch entsprechend dem zuletzt abgerechneten Verbrauch oder bei einem Neukunden entsprechend dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse berechnet. Bei einem Abrechnungszeitraum, der kürzer oder länger als 365 Tage ist, wird der Grundpreis zeitanteilig in Rechnung gestellt. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Jahresverbrauchsstufe und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, der EnBW ODR seine Bedarfsart und alle zur Ermittlung des Stromentgelts erforderlichen Angaben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

## 5 Steuern, Abgaben und sonstige Preisbestandteile

### 5.1 Stromsteuer

Gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282), wird die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, seit dem 1. Januar 2003 (Regelsteuersatz) in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto (2,44 Cent/kWh brutto), berechnet.

Bei den angegebenen Verbrauchspreisen wurde jeweils die Stromsteuer mit dem Regelsatz 2,05 Cent/kWh netto – Stand 1. Januar 2003 – berücksichtigt.

### 5.2 Konzessionsabgabe

Im Strompreis sind Konzessionsabgaben, die gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) an die von EnBW ODR direkt versorgten Gemeinden gezahlt werden, in folgender Höhe enthalten:

Für die Stromlieferung bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird:				Cent/kWh
<b>Konzessionsabgabe</b>				0,61
Für die Stromlieferung bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird:				Cent/kWh
Konzessionsabgabe in Gemeinden	Einwohner			Cent/kWh
		bis	25.000	
	über	25.000	bis 100.000	1,59
	über	100.000	bis 500.000	1,99
	über	500.000		2,39

Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Verbrauchspreise werden für die Kunden in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

### 5.3 EEG- und KWKG-Umlagen

Mit dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)“ vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) will der Gesetzgeber im Interesse des Klima- und Umweltschutzes dazu beitragen, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.

Das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)“ vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch das „Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung“ vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2101), dient dem Zweck, den Beitrag der Stromerzeugung aus klimafreundlichen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 25 % zu erhöhen.

Die Belastungen aus dem EEG und dem KWKG sind in den Verbrauchspreisen enthalten.

### 5.4 Umsatzsteuer

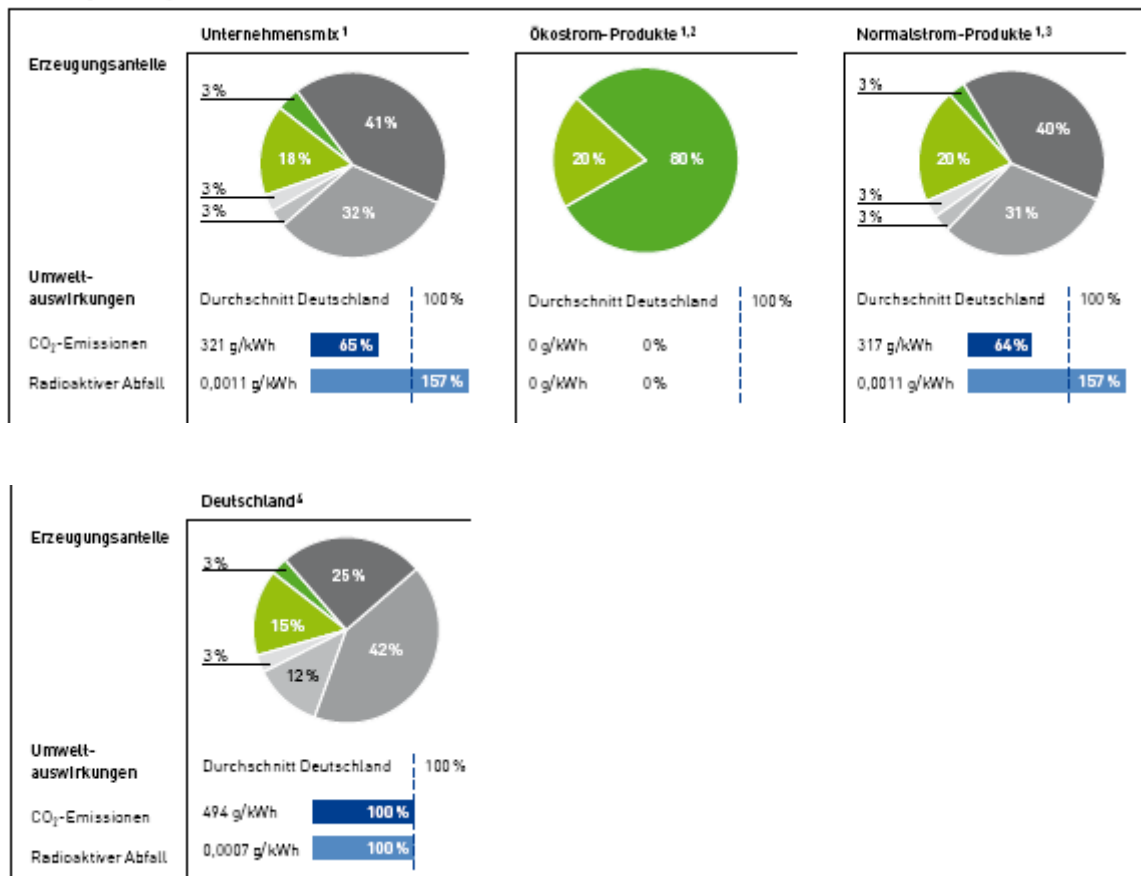
Zusätzlich zum Stromentgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe - derzeit 19 % - in Rechnung gestellt.

Diese ist in den gerundeten Bruttopreisen enthalten. Bei der Abrechnung des Stromverbrauchs werden jeweils die Netto-Preiselemente zu Grunde gelegt und dem daraus resultierenden Netto-Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## 6 Stromkennzeichnung

In Deutschland muss jedem Kunden aufgezeigt werden, wie sich der von ihm verwendete Strom zusammensetzt. Das machen wir gerne für Sie.

### Energieträgermix 2010



Kernenergie
  Kohle
  Erdgas
  Sonstige fossile Energieträger
  Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
  Sonstige Erneuerbare Energien

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz; Werte sind gerundet; Stand: November 2011

<sup>1</sup> Quelle: EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft

<sup>2</sup> Gilt für alle Produkte mit einem Erzeugungsanteil von 100 % erneuerbaren Energien.

<sup>3</sup> Gilt für alle Produkte außer den Ökostrom-Produkten. Der Energieträgermix der privilegierten Kunden im Sinne des EEG ist nicht enthalten.

<sup>4</sup> Quelle: BDEW

### Bester Service für Sie

#### EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG

Unterer Brühl 2  
 73479 Ellwangen  
 Telefon 01802 637 637 1330\*  
 Telefax 07961 82-1800  
[www.odr.de](http://www.odr.de)  
[info@odr.de](mailto:info@odr.de)

\*für nur 0,06 €/Verbindung aus dem deutschen Festnetz – Mobilfunk max. 0,42 €/Min